

Der Oberbürgermeister



Landeshauptstadt  
Mainz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz  
Frau Ministerin Katrin Eder  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1  
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel 06131 12-2000/-2001  
Fax 06131 12-3000  
www.mainz.de

*Vorab per E-Mail an: [katrin.eder@mkuem.rlp.de](mailto:katrin.eder@mkuem.rlp.de)*

10. Januar 2024

## **Landes-Immissionsschutzgesetz: Ergänzung der ortsrechtlichen Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

zum Jahreswechsel ist es Tradition, dass viele Menschen an Silvester und Neujahr Feuerwerk abbrennen und Böller zünden. Dies verursacht hohe Geräuschemissionen sowie eine wesentliche Luftverunreinigung insbesondere in dichtbewohnten Großstädten in Tallage wie Mainz. Eine Folge ist, dass beispielsweise Menschen mit Krankheiten wie Asthma je nach Wetterlage an Neujahr den Gang nach draußen meiden müssen. Zudem haben wir in Mainz wiederholt erleben müssen, dass viele Tiere aufgeschreckt werden und sich sogar verletzen. Die Erfahrungen unseres Tierheims in der jüngsten Silvesternacht haben viele Mainzerinnen und Mainzer zurecht empört. Auch unser Wildpark in Gonsenheim ist Ihnen noch aus Ihrer Zeit als Gröndezernentin bestens bekannt.

Für die Stadt Mainz möchte ich daher ein geeignetes Instrumentarium zur Hand haben, um auf diese Lagen mit angemessenen Maßnahmen reagieren zu können. Mit einem Schreiben vom heutigen Datum habe ich mich an die Bundesinnenministerin gewandt mit der Bitte, die Sprengstoffverordnung entsprechend zu erweitern. Darüber hinaus bestehen auch auf Landesebene Möglichkeiten, um den Kommunen das Recht zu geben, aus Gründen des Immissionsschutzes Silvesterfeuerwerk sinnvoll zu beschränken.

Ich wende mich daher an Sie mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, dass in Rheinland-Pfalz eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, nach der es Kommunen ermöglicht wird, das Abbrennen von Feuerwerk an Silvester und Neujahr örtlich einzuschränken oder ganz zu verbieten.

In Schleswig-Holstein hat genau diese Möglichkeit Eingang in das Landes-Immissionsschutzgesetz gefunden: In § 3 Absatz 1 Nr. 4 LImSchG SH wird geregelt: "Zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen können Gemeinden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch Verordnung vorschreiben, dass sonstige näher zu bestimmende Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden dürfen." - Eine vergleichbare Regelung im rheinland-pfälzischen Landesimmissionsschutzrecht (Einschränkung von *Tätigkeiten* zum Schutz vor *Geräuschen*) existiert leider nicht.

Mit einer solchen Regelung würde die Stadt Mainz künftig in die Lage versetzt werden, zielgerichtete und wirksame Regelungen zu treffen.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung in dieser wichtigen Sache.

Mit freundlichen Grüßen

  
Nino Haase